

Satzung

Des Bund Bildender Künstler Vogtland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BUND BILDENDER KÜNSTLER VOGTLAND“

Sitz des Vereins ist Plauen

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“ und strebt die Mitgliedschaft im Sächsischen Künstlerbund e. V. und damit im Bundesverband Bildender Künstler an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Vereinigung aller auf dem Gebiet der bildenden Kunst, des Designs, des Kunsthandwerks und der Kunstwissenschaft Tätigen. Der Zweck des Bund Bildender Künstler Vogtland ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Entsprechend der genannten Ziele versteht er sich als gemeinnützige Vereinigung im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990. Er ist selbstlos tätig.

Aufgaben und Ziele sind:

- a) Der Bund Bildender Künstler Vogtland vertritt die Belange der auf dem Gebiet der bildenden Kunst, des Designs, des Kunsthandwerks und der Kunstwissenschaft Tätigen gegenüber den territorialen Regierungen, der Wirtschaft sowie anderen einflussreichen Gruppen und Personen.
- b) Er vertritt die fachlichen, sozialen, rechtlichen und kulturpolitischen Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für die älteren und in Not geratenen Mitglieder ein. Organisieren von Ausstellungen und verwandten kulturellen Veranstaltungen.
- c) Der Bund Bildender Künstler Vogtland setzt sich ein für die Gewährleistung und Verbesserung der für die Ausübung des Berufs Bildender Künstlers, Designers, Kunsthandwerkers und Kunstwissenschaftlers notwendigen ideellen und materiellen Bedingungen in den Kommunen und Gemeinden.
- d) Die Schaffung und Förderung zeitgenössischer Kunst, die Pflege und Förderung der Kultur, der Lebensumwelt und Pflege des Kulturerbes sind gemeinnützige Anliegen des Bund Bildender Künstler Vogtland.
- e) Der Bund Bildender Künstler Vogtland wirkt für die Wahrung einer subjektiven Identität und Freiheit künstlerischen Schaffens. Die Beziehungen zu den kulturellen Traditionen und zur Landschaft der Region sind dabei ebenso bedeutsam wie die Integration in internationale Kunsttendenzen.

- f) Er setzt sich dafür ein, dass die Obhutspflicht für Kunst und Kultur durch Kommunen gewährleistet wird. Er versteht sich als fachkompetenter Partner, der die territorialen Parlamente auf dem Gebiet von Kunst und Kultur berät und auf Entscheidungen Einfluss nimmt.
- g) Der Bund Bildender Künstler Vogtland koordiniert fachübergreifende Interessen der Mitglieder. Er ist Verwaltungs- und Informationsstelle der Mitglieder und gewährleistet die Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen und kulturellen Verbänden und den zuständigen Kulturämtern.
- h) Der Zweck des Bund Bildender Künstler Vogtland ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Entsprechend der genannten Ziele versteht er sich als gemeinnützige Vereinigung im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990. Er ist selbstlos tätig.
- i) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- k) Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb
 - a) Die Mitgliedschaft kann von jedem Bildenden Künstler erworben werden, der die Satzung des Bund Bildender Künstler anerkennt.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - c) Dem Antrag sind beizufügen: Angaben zur Person und Informationen über den künstlerischen Werdegang sowie nach Aufforderung eine angemessene Anzahl aktueller Arbeiten.
 - d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Richtlinien über die Aufnahme legt die Mitgliederversammlung fest.
 - e) Die Aufnahme wird wirksam durch Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes an den Bewerber und gilt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Aushändigung des Mitgliederausweises als vollzogen.
 - f) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht, erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Verlust
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
 - b) Die Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens bis zum 01.12. des Jahres schriftlich erklärt werden.

- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung – unter schriftlicher Ankündigung und Nennung der Ausschlussgründe – binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betroffene ist in dem Ausschlussbeschluss auf sein Beschwerderecht hinzuweisen.
Ausschlussgründe sind: Vereinsschädigendes Verhalten, z. B.: Zuwiderhandeln gegenüber den Interessen des Vereins sowie die Tatsache, dass das Mitglied bewusst den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Mahnung.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das gleiche Recht auf Förderung und Beratung durch den Bund Bildender Künstler Vogtland.
- b) Sie haben das Recht auf Teilnahme an künstlerischen Projekten, Ausstellungen und Galerietätigkeit, Aktionen, Seminaren, Pleinairs des Bund Bildender Künstler Vogtland.
- c) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung bei der Durchsetzung soziale Interessen durch den Bund Bildender Künstler Vogtland.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliedervollversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- e) Die Mitglieder sind aufgerufen und verpflichtet, den Bund Bildender Künstler Vogtland und seine Ziele nach bestem Können zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- a) - die Mitgliedervollversammlung
- b) - der Vorstand

§ 6 Mitgliedervollversammlung

- a) Die Mitgliedervollversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisionskommission die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisionskommission
 - die Beschlussfassung des Arbeitsprogrammes sowie des Haushaltsplanes des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden

- den Beschluss der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Bund Bildender Künstler
- b) Die Mitgliedervollversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer Mitgliedervollversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vorzunehmen.
 - c) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - d) Die Mitgliedervollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - e) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragen, bzw. der Vorstand dies durch entsprechenden Beschluss verlangt.
 - f) Ablauf und Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden protokolliert und von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung in direkter und geheimer Wahl gewählt. Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder an. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter. Diese müssen durch die Mitgliedervollversammlung bestätigt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wirksamkeit bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Vorstand gemeinsam nach außen.
- c) Die Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, können durch ein konstruktives Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- f) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig: u. a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung eines

Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung des Finanzberichtes und die Erstellung des Jahresberichtes.

- g) In der Satzung genannte Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Haftung, Vermögen, Auflösung des Bund Bildender Künstler Vogtland

- a) Für Verbindlichkeiten des Bund Bildender Künstler Vogtland haften die Mitglieder mit deren ausstehenden Beiträgen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Künstlerbund e. V. / Sitz: Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
- c) Die Auflösung des Bund Bildender Künstler Vogtland bedarf einer Mehrheit von 4/5 der eingetragenen Mitglieder.